

6	Satzung der Großen Kreisstadt Coswig Gehölzschutzsatzung	6GEHOELZS Stand: 26.05.2022
Stadtrat		Seite 1 von 8

Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Großen Kreisstadt Coswig (Gehölzschutzsatzung)

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Coswig hat gemäß § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) in Verbindung mit § 19 Abs. 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes (SächsNatSchG) vom 06.06.2013 (SächsGVBl. S. 451), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 243) sowie § 3 Abs. 1 und 2 und § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) am 25.05.2022 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Schutzzweck; Geltungsbereich; Verweis auf gesetzliche Bestimmungen

- (1) Schutzzweck der Satzung ist
 1. die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
 2. die Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
 3. die Vermeidung von schädigenden Einflüssen auf den Baumbestand,
 4. die Erhaltung der Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
 5. die Verbesserung des Kleinklimas durch die Erhöhung der Luftfeuchtigkeit, Verminderung thermischer Belastungen, Eindämmung nachteiliger Windeffekte und durch Staubbindung bei Filterwirkung des Laubes,
 6. die Schaffung, Erhaltung oder Entwicklung von Biotopverbundsystemen.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Coswig.
- (3) Soweit in dieser Satzung auf gesetzliche Bestimmungen Bezug genommen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Geschützte Gehölze im Sinne dieser Satzung sind:
 1. Alleebäume und einseitige Baumreihen, unabhängig vom Stammumfang der Gehölze,
 2. Einzelbäume mit einem Stammumfang von 60 Zentimetern und mehr, gemessen in einem Meter Höhe vom Erdboden aus. Liegt der Kronenansatz niedriger, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend,
 3. Sträucher von mindestens 3 Metern Höhe oder mit mindestens einem Trieb ab 30 Zentimetern Stammumfang über dem Erdboden,
 4. freiwachsende Hecken mit einer durchschnittlichen Höhe ab 2,50 m und einer durchschnittlichen Breite ab 2,00 m sowie einer Mindestlänge von 10,00 m,
 5. Ersatzpflanzungen, die aufgrund von Anordnungen nach § 10 dieser Satzung sowie aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften, insbesondere nach Maßgabe von fortgeltenden Entscheidungen auf Grundlage früherer Fassungen der Gehölzschutzsatzungen, angelegt wurden, unabhängig von Alter, Größe, Art und Stammumfang, bei Hecken und Sträuchern unabhängig von ihrer Höhe, Breite bzw. Länge,
 6. Rank- und Klettergehölze mit einer Triebbasis ab 15 cm Umfang; unter Schutz stehen nicht zur Traubenerzeugung genutzte Weinreben.

Bei allen städtischen Gehölzpflanzungen gilt diese Satzung unabhängig vom Stammumfang, auch wenn die Voraussetzungen nach Nr. 1-6 nicht vorliegen.

- (2) Geschützt sind nicht nur die oberirdischen Teile der in Absatz 1 aufgeführten Gehölze, sondern auch deren Wurzelbereiche. Je nach Wuchsform der geschützten Gehölze sind folgende Wurzelbereiche geschützt:
1. bei säulenförmigen Bäumen die Flächen unter den Baumkronen zuzüglich des Kronendurchmessers nach allen Seiten, bei den übrigen Bäumen die Flächen unterhalb der ungeschnittenen Baumkronen zuzüglich 1,5 Meter nach allen Seiten,
 2. bei Sträuchern die Flächen unterhalb der ungeschnittenen Strauchkronen zuzüglich 1 Meter nach allen Seiten,
 3. bei Hecken die Flächen unterhalb der heckenbildenden Strauchkronen zuzüglich 1 Meter nach allen Seiten,
 4. bei Klettergehölzen die Fläche mit einem Radius von 1,5 Metern um die Austriebsstelle.
- (3) Die Bestimmungen der Satzung gelten nicht für
1. Gehölze in Baumschulen, Energieholzplantagen, Gärtnereien und Obstbauflächen, die zu gewerblichen Zwecken herangezogen werden,
 2. Gehölze im Wald im Sinne von § 2 Sächsisches Waldgesetz (SächsWaldG),
 3. Bäume, Sträucher und Hecken (ausgenommen sind Alleen und einseitige Baumreihen) in Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG),
 4. Bäume und Sträucher auf Deichen, Deichschutzstreifen, Talsperren, Wasserspeichern und Rückhaltebecken.
- (4) Diese Satzung findet keine Anwendung
1. soweit weitergehende Schutzvorschriften, insbesondere über Schutzgebiete gemäß den §§ 20 ff. BNatSchG, über geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und § 21 SächsNatSchG den Schutzzweck nach § 1 gewährleisten und den Schutzgegenstand nach den Absätzen 1 und 2 sicherstellen,
 2. soweit über eine Beeinträchtigung von nach den Absatz 1 geschützten Gehölzen im Rahmen der Eingriffsregelung nach den §§ 14 und 15 BNatSchG in Verbindung mit §§ 9 ff. SächsNatSchG zu entscheiden ist.

§ 3

Schutz- und Pflegegrundsätze

- (1) Die nach § 2 geschützten Gehölze sind artgerecht zu pflegen und deren Lebensbedingungen so zu erhalten, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben. Die Bestimmungen der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen), der ZTV-Baumpflege (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege) und der RAS-LP 4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen - Landschaftspflege Teil 4) sind einzuhalten.
- (2) Bei der Beweidung von Flächen sind nach § 2 geschützte Gehölze vor Beschädigungen zu schützen.
- (3) Die Stadt Coswig kann nach pflichtgemäßem Ermessen Anordnungen treffen, die erforderlich und zweckmäßig sind, um die Zerstörung, Beschädigung oder wesentliche Veränderung des nach § 2 geschützten Gehölzbestandes abzuwenden oder um die Folgen der vorgenannten Handlungen zu mindern. Hiervon umfasst sind Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz des geschützten Gehölzes. Werden nach § 2 geschützte Gehölze beschädigt oder zerstört, kann vom Verursacher deren Sanierung – und wenn dies nicht erfolgreich ist – ein dem ökologischen Wert der Gehölze entsprechender angemessener Ausgleich verlangt werden.

§ 4

Verbote

- (1) Die Beseitigung der nach § 2 geschützten Gehölze sowie alle Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder zu einer wesentlichen Veränderung ihres Aufbaus führen können, sind verboten.
- (2) Verboten ist insbesondere

1. den nach § 2 Absatz 2 geschützten Wurzelbereich durch Befahren mit Kraftfahrzeugen einschließlich des Parkens und des Abstellens sowie durch Ablagern von Gegenständen, durch Aufbringen von Asphalt, Beton, Pflaster, wassergebundenen Decken oder ähnlichen wasserundurchlässigen Materialien oder durch Einbringen von Unterbauten für Oberflächenbefestigungen so zu verdichten bzw. abzudichten, dass die Vitalität der Gehölze beeinträchtigt wird,
2. im Wurzelbereich der nach § 2 geschützten Gehölze Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen vorzunehmen,
3. im nach § 2 Absatz 3 geschützten Wurzelbereich oder oberirdischen Bereich nach § 2 geschützter Gehölze feste, flüssige oder gasförmige Stoffe auszubringen bzw. freizusetzen, welche geeignet sind, das Gehölzwachstum zu gefährden,
4. an nach § 2 geschützten Gehölzen
 - a) Gegenstände wie Plakate, Schilder, Hinweistafeln usw. anzukleben, zu nageln, zu schrauben oder auf sonstige schädigende Weise anzubringen,
 - b) Weidezäune bzw. Halterungen für Weidezäune zu befestigen,
 - c) die Rinde zu verletzen, abzuschneiden, abzuschälen oder sonst wie zu entfernen,
 - d) Kronenschnitte vorzunehmen, die das art- oder sortentypische Aussehen nachhaltig verändern.

§ 5 Ausnahmen

- (1) Die Große Kreisstadt Coswig kann auf Antrag von den Verboten dieser Satzung eine Ausnahmegenehmigung erteilen, wenn
 1. dies zur Errichtung, Änderung oder Erweiterung baulicher Anlagen, einschließlich Ver- und Entsorgungsleitungen für nach der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) nicht genehmigungsbedürftige Vorhaben zwingend erforderlich ist und der standortspezifische Gehölzbestand ausgeglichen werden kann,
 2. ein geschütztes Gehölz ein anderes wertvolleres Gehölz wesentlich beeinträchtigt,
 3. von den geschützten Gehölzen Gefahren für Personen und Sachen von erheblichem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 4. Veränderungen der Fahrbahnbefestigung im Bereich nach § 2 geschützter Standorte aus Sicherheitsgründen vorgenommen werden müssen und ein Erhalt der Wurzeln praktisch unmöglich ist.
- (2) Eine Ausnahmegenehmigung ist zu erteilen, wenn der Eigentümer eines Grundstückes oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von öffentlich-rechtlichen Vorschriften verpflichtet ist, nach § 2 geschützte Gehölze zu entfernen, zu beeinträchtigen oder ihren Kronenaufbau wesentlich zu verändern.
- (3) Ausnahmegenehmigungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6 Befreiungen

- (1) Liegen die Voraussetzungen einer Ausnahmegenehmigung nicht vor, kann auf Antrag eine Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten dieser Satzung gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Der Antrag auf Befreiung muss eine Maßnahmenbeschreibung, einen Lageplan sowie Artnamen und Größenangabe der Gehölze gemäß § 2 Absatz 1 enthalten.
- (2) Befreiungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 7 Zulässige Handlungen

Die §§ 4 bis 6 gelten nicht für

1. ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahmen
 - a) zur Pflege und Erhaltung geschützter Gehölze, wie das Nachschneiden von Astabbrüchen, Wundpflege, Erziehungschnitt an Jungbäumen, Schnitt von bestehenden Formhecken und Formbäumen,
 - b) zur Herstellung des rechtlich vorgeschriebenen Lichtraumprofils an Wegen, Straßen und Schienenwegen sowie des notwendigen Sicherheitsabstandes zu Freileitungen,
2. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen und Sachen von erheblichem Wert. Die Maßnahmen sind auf das notwendige, den jeweiligen Umständen angemessene Maß unter Beachtung des Schutzzwecks dieser Satzung zu beschränken und der Großen Kreisstadt Coswig unverzüglich anzuzeigen und zu begründen. Äußert sich die Große Kreisstadt Coswig gegenüber dem Anzeigersteller zu der Maßnahme nicht innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Anzeige mit entsprechender Begründung, so gilt die Zulässigkeit der Maßnahme als festgestellt. Die Anwendung von § 10 bleibt unberührt.

§ 8 Verfahren

- (1) Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 ist vom Eigentümer der nach § 2 geschützten Gehölze oder eines sonstigen Berechtigten schriftlich bei der Großen Kreisstadt Coswig zu beantragen. Für die Antragstellung ist das bei der Stadtverwaltung Coswig erhältliche Antragsformular zu verwenden. In dem zu begründenden Antrag sind Art und Größenangabe entsprechend § 2, sowie der Kronendurchmesser bzw. die Höhe und Breite geschützter Gehölze auf dem Grundstück anzugeben und der Standort unter Beifügung eines Lageplanes zu beschreiben. Auf einen Lageplan kann verzichtet werden, wenn der Standort der Gehölze auf andere Art und Weise ausreichend beschrieben ist.
- (2) Die Große Kreisstadt Coswig hat die Ausnahmegenehmigung für den Zeitraum vom 1. März bis 30. September auszusetzen oder sie auf die Zeit vom 1. Oktober bis zum Ende des Monats Februar zu befristen. Dies gilt nicht, wenn die Voraussetzungen des § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG vorliegen bzw. die Voraussetzungen einer beantragten Befreiung nach § 67 BNatSchG vom Verbot, Gehölze in der Zeit vom 1. März bis 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen (§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG) gegeben sind, weil zwingende Gründe für die Unaufschiebbarkeit der Maßnahme vorliegen. Die Voraussetzungen nach Satz 2 müssen durch Angaben im Antrag nachgewiesen werden. Die Große Kreisstadt Coswig entscheidet im Rahmen des Genehmigungsverfahrens über die beantragte Befreiung nach § 67 BNatSchG im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.
- (3) Die Große Kreisstadt Coswig entscheidet über die Anträge nach Absatz 1 innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen im Sinne von Absatz 1. Die Genehmigung nach § 5 gilt als erteilt, wenn der Antrag nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe von Gründen abgelehnt wird. Die Frist kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. In diesem Fall erteilt die Große Kreisstadt Coswig vor Ablauf der Sechswochenfrist eine entsprechend begründete schriftliche Zwischenmitteilung. Auf Verlangen wird der Eintritt der Genehmigungsfiktion nach Satz 2 schriftlich bescheinigt. Die Regelungen dieses Absatzes gelten nicht für eine gleichzeitig erforderliche Befreiung von artenschutzrechtlichen Vorschriften gemäß § 67 BNatSchG und § 39 SächsNatSchG.
- (4) Ist für ein Vorhaben, zu dessen Verwirklichung eine Ausnahmegenehmigung erforderlich ist, eine andere Gestattung notwendig, ersetzt diese Gestattung die Genehmigung. Die Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen dieser Satzung vorliegen und die Große Kreisstadt Coswig ihr Einvernehmen erteilt hat.
- (5) Für das Verfahren werden keine Kosten erhoben. Die Kostenfreiheit erstreckt sich jedoch nicht auf ein mögliches Widerspruchsverfahren.

- (6) Für das Verfahren zur Erteilung einer Befreiung nach § 6 gelten die Absätze 1, 3 und 4 entsprechend.

§ 9

Gehölzschutz im Baugenehmigungsverfahren

- (1) Sollen im Rahmen von genehmigungsbedürftigen Bauvorhaben nach der Sächsischen Bauordnung nach § 2 geschützte Gehölze beseitigt, geschädigt oder verändert werden, so ist ein Antrag auf Ausnahme gemäß § 5 oder Befreiung gemäß § 6 bei der Großen Kreisstadt Coswig als Untere Bauaufsichtsbehörde zu stellen. Die Ausnahme oder Befreiung wird in diesem Fall durch die Baugenehmigung ersetzt. Im Übrigen ist eine Erklärung des Bauherrn beizufügen, dass sich auf dem Grundstück keine geschützten Gehölze befinden.
- (2) Im Lageplan zum Bauantrag sind die auf dem Baugrundstück sowie auf den jeweils 5 m breiten angrenzenden Flächen der Nachbargrundstücke, vorhandenen geschützten Gehölze, ihre Standorte, die Arten, die Größenangaben gemäß § 2 Abs. 1 und die Kronendurchmesser einzutragen. Die Entscheidung über die beantragte Ausnahme oder Befreiung ergeht im Baugenehmigungsverfahren nach Einholen einer Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde.
- (3) Absätze 1 und 2 gelten auch bei der Beantragung eines Bauvorbescheides, soweit dieser Fragen zum Gehölzschutz beinhaltet.

§ 10

Ersatzpflanzungen/Ersatzzahlungen

- (1) Der Verursacher einer nach § 4 verbotenen Handlung ist im Fall einer Bestandsminderung zu einer angemessenen Ersatzpflanzung oder Ersatzzahlung verpflichtet, wenn
- eine Beseitigung oder Beschädigung eines geschützten Gehölzes festgestellt wurde,
 - eine Ausnahmegenehmigung nach § 5 oder
 - eine Befreiung nach § 6 erteilt wurde,
 - ein geschütztes Gehölz entsprechend § 7 Nr. 2 beseitigt oder erheblich beschädigt wurde.
- (2) Ersatzpflanzungen sind auf dem von der Veränderung des nach § 2 geschützten Gehölzbestandes betroffenen Grundstück vorzunehmen. Im Einzelfall können Ersatzpflanzungen auch auf einem anderen Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zugelassen werden.
- (3) Zu Ersatzpflanzungen wird der Verursacher nicht verpflichtet, wenn die Ausnahmegenehmigung nach § 5 Absatz 1 Nr. 2 erteilt wurde und der Förderung wertvollerer Gehölze dient.
- (4) Der Umfang und die Qualität der Ersatzpflanzungen werden unter Berücksichtigung des Alters und des ökologischen Wertes der beseitigten Gehölze sowie der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 Abs. 1 des SächsNatSchG festgesetzt.

Für geschützte Bäume gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 und 2 gelten folgende Richtwerte:

Stammumfang (StU) des gefälltten/zerstörten Baums	bis 90 cm	91-150 cm	151-220 cm	über 220 cm
Anzahl Ersatzpflanzungen je gefälltter/zerstörter Baum	1 : 1	2 : 1	3 : 1	4 : 1
Mindestpflanzqualität (StU)	Hochstamm 10/12 cm	Hochstamm 10/12 cm	Hochstamm 12/14 cm	Hochstamm 12/14 cm

Eine Umrechnung von kleineren Stammumfängen in größere bei Reduzierung der Anzahl oder größerer Stammumfänge in kleinere bei Erhöhung der Anzahl ist im Einzelfall möglich. Ebenso können im Einzelfall Dach- und Fassadenbegrünungen – soweit nicht schon durch andere Festlegungen vorgeschrieben - angerechnet werden.

- (5) Wachsen die gepflanzten Gehölze nicht an, sind die Ersatzpflanzungen in der nächsten Pflanzperiode (Frühjahr oder Herbst) zu wiederholen.
- (6) Anstelle einer Ersatzpflanzung kann auch die Umpflanzung oder das Wiederaustreibenlassen von regenerierungsfähigen Stubben verlangt werden, wenn dies sinnvoll und erforderlich erscheint und dem Verpflichteten zuzumuten ist.
- (7) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise nicht möglich, kann eine Ersatzzahlung verlangt werden. Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach den Kosten für eine Ersatzpflanzung, einschließlich der dreijährigen Anwuchspflege, wie sie auf einem Grundstück üblicherweise vorgenommen wird. Die Zahlung ist an die Große Kreisstadt Coswig zu entrichten und wird zweckgebunden verwendet.
- (8) Zur Ersatzpflanzung bzw. Ersatzzahlung ist der Verursacher verpflichtet. Verursacher ist, wer Handlungen entgegen § 4 vornimmt oder eine Ausnahmegenehmigung nach § 5 bzw. eine Befreiung nach § 6 erhalten hat. Sofern der Verursacher für Handlungen entgegen § 4 nicht festgestellt werden kann, ist der Grundstückseigentümer zur Ersatzpflanzung bzw. Ersatzzahlung verpflichtet.
- (9) Muss ein nach § 2 geschütztes Gehölz aufgrund von Beschädigungen und dem daraus resultierenden Verlust an Lebenskraft beseitigt werden, kann die Große Kreisstadt Coswig den Verursacher zur Ersatzpflanzung oder zweckgebundenen Ersatzzahlung verpflichten.
- (10) Die Anordnung von Ersatzpflanzungen oder Ersatzzahlungen lässt die Anwendung des § 12 unberührt.

§ 11

Betreten von Grundstücken

Bedienstete oder Beauftragte der Großen Kreisstadt Coswig sind zum Zwecke des Vollzugs dieser Satzung unter den Voraussetzungen des § 37 Absatz 2 SächsNatSchG berechtigt, Grundstücke zu betreten.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer unbefugt vorsätzlich oder fahrlässig nach § 2 geschützte Gehölze beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder wesentlichen Veränderung ihres Aufbaus führen können, insbesondere wer
 1. entgegen § 4 Absatz 2 Nr. 1 den nach § 2 Absatz 2 geschützten Wurzelbereich durch Befahren mit Kraftfahrzeugen einschließlich des Parkens und des Abstellens sowie durch Ablagern von Gegenständen, durch Aufbringen von Asphalt, Beton, Pflaster, wassergebundenen Decken oder ähnlichen wasserundurchlässigen Materialien oder durch Einbringen von Unterbauten für Oberflächenbefestigungen so verdichtet bzw. abdichtet, dass die Vitalität der Gehölze beeinträchtigt werden kann,
 2. entgegen § 4 Absatz 2 Nr. 2 im Wurzelbereich der nach § 2 geschützten Gehölze Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen vornimmt,
 3. entgegen § 4 Absatz 2 Nr. 3 im nach § 2 Absatz 3 geschützten Wurzelbereich oder oberirdischen Bereich nach § 2 geschützter Gehölze feste, flüssige oder gasförmige Stoffe ausbringt bzw. freisetzt, welche geeignet sind, das Gehölzwachstum zu gefährden,
 4. entgegen § 4 Absatz 2 Nr. 4
 - a) an nach § 2 geschützten Gehölzen Gegenstände wie Plakate, Schilder, Hinweistafeln usw. anklebt, nagelt, schraubt oder auf sonstige schädigende Weise anbringt,
 - b) an nach § 2 geschützten Gehölzen Weidezäune bzw. Halterungen für Weidezäune befestigt,
 - c) die Rinde nach § 2 geschützter Gehölze abschneidet, abschält, entfernt oder sonst wie beschädigt,
 - d) an nach § 2 geschützten Gehölzen Kronenschnitte vornimmt, die das art- oder sortentypische Aussehen nachhaltig verändern.

- (2) Unbefugt im Sinne von Absatz 1 handelt, wer nicht über die erforderliche Ausnahmegenehmigung, Befreiung oder Gestattung verfügt und sich auch nicht auf einen sonstigen Rechtfertigungsgrund nach § 7 berufen kann.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt des Weiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. seiner Anzeigepflicht gemäß § 7 Nr. 2 nicht oder nicht fristgerecht nachkommt,
 2. auf Grundlage von § 10 angeordnete Ersatzpflanzungen bzw. Ersatzzahlungen oder Sanierungsmaßnahmen nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß durchführt,
 3. den mit einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 Absatz 3 oder einer Befreiung nach § 6 Absatz 2 verbundenen Nebenbestimmungen nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt,
 4. einem Bediensteten oder Beauftragten der Großen Kreisstadt Coswig entgegen § 11 den Zutritt auf seinem Grundstück verweigert.
- (4) Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.

§ 13

Haftung für Rechtsnachfolger

Für die Erfüllung der Verpflichtungen gemäß § 3 und § 10 dieser Satzung haften auch die Rechtsnachfolger der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten sowie die Rechtsnachfolger des Verursachers von entgegen § 4 Absatz 1 und 2 vorgenommenen Handlungen.

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gehölzschutzsatzung vom 06.10.2011, zuletzt geändert am 19.05.2021, außer Kraft.
- (3) Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat.
 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Coswig, den 27.05.2022

Thomas Schubert
Oberbürgermeister

(Siegel)

Schlussbestimmungen

Koordinierung: Die Satzung vom Stand 20.05.2021 wird durch diese ersetzt.
Schlagworte: Ausnahmegenehmigung, Ausnahmen, Baugenehmigung, Befreiung,
Ersatzpflanzung, Ersatzzahlung, Gehölzbestand, Gehölzschutz,
Ordnungswidrigkeit, Pflegegrundsatz, Schutzgegenstand, Schutzgrundsatz,
Schutzzweck, Verbote

In-Kraft-Treten: Diese Satzung tritt am 05.06.2022 in Kraft.
Beschluss - Nr. : VO/0292/22/SR
Veröffentlichung: Im Coswiger Amtsblatt am 04.06.2022 veröffentlicht.